

Gewerkschaft der Polizei

Mitglied der European
Confederation of Police (EUROCCOP)

Gewerkschaft der Polizei · Postfach 3 09 · 40703 Hilden

An
alle Landesbezirke / Bezirke
GBV-Mitglieder nachrichtlich

Bundesvorstand

Postfach 3 09 · 40703 Hilden
Forststr. 3a · 40721 Hilden
Telefon: 02 11/71 04-0 · Durchwahl: 147
Telefax: 02 11/71 04-2 42
Email: Wolfgang.Dicke@gdp-online.de
Internet: www.gdp.de
Konten:
SEB AG
Nr. 1 351 146 600 (BLZ 300 101 11)
Post giro Köln
Nr. 1 349 55-500 (BLZ 370 100 50)

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Unser Zeichen
Di/cw

Datum
18.02.2005

Softair-Waffen; hier: Sachstand der rechtlichen Diskussion

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

nach Monate langem Trommeln haben wir es geschafft: das Thema Softair-Waffen ist inzwischen in Politik und Medien angelangt. Dazu haben natürlich die zahlreichen weiteren Vorfälle beigetragen; die Liste wird fast täglich ergänzt. Uns treiben zweierlei Sorgen:

- Es kommt zu einem Schusswaffengebrauch, weil die Bedrohung durch eine Waffe (die sich später als Softair-Imitation herausstellt) ernst genommen wird, und ein junger Mensch ist tot.
- Ein Kollege/eine Kollegin zögert mit dem Schusswaffengebrauch, weil die Möglichkeit, dass es sich um eine Nachbildung handeln kann, bekannt ist, das Gegenüber hat aber eine scharfe Waffe und schießt zuerst. Dann stirbt möglicherweise ein Polizist/eine Polizistin.

Beides wollen wir nicht.

Daher engagieren wir uns so sehr, um das Problem dieser täuschend ähnlichen Nachbildungen scharfer Waffen zu lösen. Das einfachste wäre, derlei exakte Kopien scharfer Waffen zu verbieten.

Das ist – wie sich herausgestellt hat – rechtlich und tatsächlich nicht möglich. Daher liegt der Schwerpunkt unserer Arbeit bei einem gesetzlichen Verbot des Führens in der Öffentlichkeit.

Wir befinden uns in intensiven Gesprächen mit dem Bundesinnenministerium, wo inzwischen die Dringlichkeit des Problems erkannt ist. Zudem sind aufgrund unserer Aktivitäten im politischen Raum Stimmen laut geworden, die unsere Position stützen (u.a. Innenminister Buß, Schleswig-Holstein, der innenpolitische Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Koschyk, Dr. Dressler, SPD-Abgeordneter in der Hamburger Bürgerschaft).

Zur rechtlichen Problematik:

Zu unterscheiden ist zwischen Nachbildungen von Faustfeuerwaffen (Revolver, Pistolen) und von Maschinenwaffen (Kriegswaffen). Zwar ist der so genannte „Anscheinsparagraf“ - § 37 WaffG alt – ersatzlos weggefallen, aber es ist nach wie vor eine Definition der gemeinten Waffen denkbar, die vom objektivierten Laien-Horizont ausgeht (Sicht eines Bedrohten mit laienhaften Kenntnissen in Bezug auf Waffen).

Bei Nachbildungen von Pistolen und Revolvern ist das Definitionsproblem deutlich schwieriger. Ein Totalverbot, also Besitzverbot, ist schon deshalb unrealistisch, weil es inzwischen millionenfach derlei „Waffen“ in Privatbesitz gibt. Wer will ein solches Besitzverbot, das sich dann auch auf den Altbesitz beziehen würde, wirksam durchsetzen? Im übrigen steht einem Handelsverbot die Gewerbefreiheit entgegen, so lange der betreffende Gegenstand selbst nicht rechtlichen Beschränkungen unterliegt.

Diese Nachbildungen sind rechtlich keine Waffen, sondern Spielzeug, sofern die Bewegungsenergie unter 0,5 J liegt. Daher herrscht bislang die Meinung vor, dass eine Erfassung im Waffenrecht nicht möglich ist. Ich arbeite an einem Vorschlag, die Definition, was eine Waffe ist, um derlei Nachbildungen zu erweitern, kann aber zur Zeit nicht sagen, ob diese Lösung letztlich Bestand haben wird. Auf jeden Fall wären damit nur exakte Kopien von scharfen Waffen erfasst.

Genau da besteht das juristische Problem: Nach bisheriger herrschender Rechtsmeinung reicht es aus, nur geringfügige Änderungen gegenüber dem Original vorzunehmen, um keine Kopie im juristischen Sinne mehr zu haben. Dafür würde es beispielsweise genügen, die Zahl der Griffrielen auf dem Verschlussstück einer Pistole gegenüber dem Original zu ändern – eine Abweichung, die selbst für Fachleute so unbedeutend ist, dass der Kopie dasselbe Bedrohungspotential innewohnt wie dem Original.

Auch Abweichungen von der Größe helfen letztlich nicht weiter. Natürlich ist ein Zündplättchen-Revolver für Kinder schon von der Größe her von einer Originalwaffe zu unterscheiden. Wenn der Original-Maßstab das rechtliche Kriterium würde, ab welcher Abweichung wäre dann ein Spielzeug optisch unterscheidbar? Ab 7/8 der Original-Größe, ab 6/8 der Größe?

Eine weitere Überlegung, die im Oktober 2002 in Bezug auf Gaspistolen bereits den Bundesrat beschäftigt hat, würde letztlich die Situation noch verschlimmern. Damals wurde vorgeschlagen, Gaspistolen nur noch farbige anbieten zu dürfen, damit sie sich von scharfen Waffen unterscheiden. Dann hätten – so die Begründung – Polizisten die Gewissheit, dass es sich „nur“ um eine Gaspistole und nicht um eine scharfe Waffe handeln würde. Der Vorschlag, der jetzt wieder in Bezug auf Softair-Waffen wiederholt wird, ist an Naivität nicht zu überbieten: abgesehen davon, dass es längst scharfe Pis-

tolen in himmelblau gibt (z.B. Vector-Pistole, Kal. 9 mm x 19, aus Südafrika), ist es einfach, eine farbige Kopie einer scharfen Schusswaffe mittels Farbspray umzufärben; andererseits kann auch eine scharfe Waffe eingefärbt werden, um einen Polizisten arglistig zu täuschen.

Soweit einige Informationen zur technischen und juristischen Problemstellung. Zur Zeit erscheint eine gesetzliche Regelung zum Verbot des Führens einer Maschinenwaffen-Imitation am ehesten und somit am schnellsten durchsetzbar. Diese könnte analog zur Verordnung des Wirtschaftsministeriums in Bezug auf unbrauchbar gemachte Kriegswaffen geregelt werden; dort ist der Besitz dieser unbrauchbar gemachten Kriegswaffen erst ab 18 Jahren erlaubt, das Führen in der Öffentlichkeit ist bußgeldbewehrt.

Ein Verbot des Führens von Nachahmungen von Faustfeuerwaffen ist – wie geschildert ungleich schwieriger zu erreichen, weil der Gegenstand, auf den sich das Verbot des Führens beziehen soll, juristisch und technisch exakt beschrieben werden muss. Eine nur ungefähre Definition würde ungewollte Folgen haben, wie das Verbot des Führens von zweifelsfrei als Spielzeug gemeinter Zündplättchenrevolver oder –gewehre plötzlich auch für das Indianerspiel im Wald gelten würde.

Auf diesem Hintergrund empfehle ich, ein Totalverbot der in Rede stehenden Nachbildungen zwar als prinzipiell wünschenswert, aber aus praktischen und juristischen Gründen nicht realisierbar darzustellen.

Angesichts fast täglicher neuer Vorfälle ist Eile geboten. Daher versuchen wir, dass am ehesten Erreichbare möglichst schnell umzusetzen, nämlich das Verbot des Führens in der Öffentlichkeit, auch wenn sich dies im ersten Schritt nur auf Maschinenwaffen bezieht. Um aber bei Nachbildungen von Faustfeuerwaffen wenigstens einen Schritt weiter zu kommen, sind noch andere Überlegungen im Gange, die unterhalb einer Bußgeldbewehrung liegen; diskutiert wird die Verpflichtung für den Handel, beim Verkauf auf die Gefährlichkeit beim Hantieren in der Öffentlichkeit hinzuweisen und sich dies vom Erwerber quittieren zu lassen (analog zu der Verpflichtung, beim Verkauf von Gaspistolen auf das Erfordernis des Kleinen Waffenscheins beim Führen in der Öffentlichkeit hinzuweisen).

Eine Möglichkeit jenseits rechtlicher Lösungen

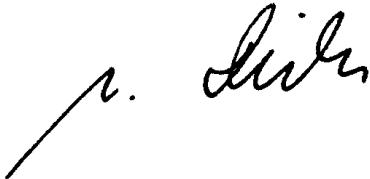
Die einfachste Lösung des Problems wäre es zweifellos, wenn der Handel auf den Verkauf dieser Softair-Imitate verzichten würde. Hergestellt werden diese „Waffen“ zum großen Teil in Fernost. Das Ganze ist ein riesiges Geschäft. Softair-Waffen, die hier für ca. 50 Euro angeboten werden (z.B. Nachbildung des Sturmgewehrs G 36 der Bundeswehr), kosten in der Herstellung rund 50 Cents (!). Den Herstellern ist es also völlig egal, wie die Rechtslage in den einzelnen Ländern aussieht. Die Schachteln tragen in aller Regel den wenig auffälligen Aufdruck, dass die rechtlichen Bestimmungen des betreffenden Landes zu beachten sind. Maßgeblich für die Situation in Deutschland sind also nicht die Hersteller, sondern die Importeure und der Groß- und Einzelhandel. Wesentlicher Importeur und Großhändler ist übrigens die Firma UMAREX, zu der auch die Waffenfabrik Walther gehört.

Wenn schon inzwischen ein hohes Maß an Aufmerksamkeit in Politik, Medien und Öffentlichkeit gegeben ist, wäre es ein Erfolg, wenn eine öffentliche Ächtung dieses Geschäfts erreicht werden könnte. Es kann sich niemand damit herausreden, von den lebensgefährlichen Risiken, die mit dem Hantieren mit solchen „Waffen“ in der Öffentlichkeit verbunden sind, nichts gewusst zu haben. Hier wird also zumindest billigend in Kauf genommen, dass Menschen zu Schaden kommen.

Ein entsprechender Appell – vielleicht verbunden mit einem Aufruf zur Vernichtung bzw. Abgabe – könnte die gesetzgeberischen Überlegungen unterstützen und ergänzen.

Ich hoffe, dass euch diese Erläuterungen helfen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bundesvorstand
i. A.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Dicke', written in a cursive style.

- Wolfgang Dicke -
Geschäftsführer